



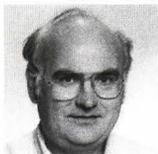
Mündliche Kommunikation als Prüfungsgegenstand?

■ Mündliche Kommunikation ist eine von vielen Qualifikationen, die zusammen das „Bündel“ der beruflichen Handlungskompetenz bilden. In der Ausbildung hat der Erwerb dieser Fähigkeit je nach Beruf unterschiedliche Priorität und wird in der Abschlussprüfung entsprechend unterschiedlich berücksichtigt. Im Berufsalltag gewinnt die mündliche Kommunikation zunehmend an Bedeutung. Sollte sie daher nicht gerade in allen beruflichen Abschlussprüfungen einen festen Stellenwert erhalten? Beispielhaft werden hier einige Verordnungen von Ausbildungsberufen aus dieser Sicht beleuchtet. Dabei wird aufgezeigt, ob und wie Aspekte mündlicher Kommunikation in beruflichen Prüfungen berücksichtigt werden können und sollen.



BÄRBEL BERTRAM

wiss. Mitarbeiterin im Arbeitsbereich „Gewerblich-technische und naturwissenschaftliche Berufe“ im BIBB, Berlin



HANS BORCH

wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich „Weiterbildungsregelungen und Zertifizierung“ im BIBB, Berlin

Kommunikation im Berufsalltag

Die mündliche Kommunikation beansprucht einen beachtlichen Bereich der Arbeitszeit. Sie findet in Form von Telefonaten, Mitarbeitergesprächen¹, Arbeitsanweisungen, Fachgesprächen, Konferenzen, Beratungen usw. statt. Die Fähigkeit, Problemstellungen und Lösungswege mündlich zu präsentieren, bildet die Grundlage verschiedener Formen interner und externer Zusammenarbeit. Im Zuge der Entwicklung des europäischen Binnenmarkts und der zunehmenden Internationalisierung gewinnen Fremdsprachenkenntnisse zunehmend an Bedeutung. In Austauschprogrammen werden inzwischen nicht mehr nur Ingenieure oder Kaufleute, sondern auch Facharbeiter aus dem gewerblich-technischen Bereich in ihrer fremdsprachigen und interkulturellen Kompetenz im Ausland geschult.² Qualifikationen, wie Verhandlungsgeschick, mündliche Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zuzuhören, kundengerechtes Verhalten, Überzeugungskraft und Ausdrucksfähigkeit werden heute in fast jeder Stellenanzeige gefordert. Sie spiegeln das Berufseinstiegsniveau und damit gleichzeitig die Anforderungen der beruflichen Abschlussprüfung wider.

Bei der Entwicklung neuer und der Aktualisierung alter Ausbildungsordnungen zeigt sich, daß die klassische Zuordnung von technisch-gewerblichen Berufen als „ausführende Berufe“ und kaufmännischen Berufen als „organisierende Berufe“ und damit als „Sprechberufe“ immer mehr verschwimmen, in allen Berufen wird die kommunikative Kompetenz gefordert.

Auch die Einführung neuer Technologien im Berufsalltag scheint die „natürlichen“ Formen der Kommunikation nicht verdrängen zu können. Ganz im Gegenteil – der Einsatz neuer Technologien beinhaltet derart komplexe Aufgabenstellungen, dass sie im Team bearbeitet werden müssen. Der Erfolg der Gruppe hängt im Wesentlichen davon ab, wie gut die Einzelnen kommunizieren, Absprachen treffen und ihr Wissen weitergeben.

Mündliche Kommunikation als Lernziel

Bei Auszubildenden ist der Erwerb der Qualifikation „mündliche Kommunikation“ von entscheidender Bedeutung, da diese Fähigkeit mit vielen anderen die Basis für eine komplexe berufliche Handlungsfähigkeit bildet.

Umso erstaunlicher ist es, dass dieser Bereich in manchen Ausbildungsordnungen nicht ausgewiesen ist, obwohl die Notwendigkeit aus der Ausbildungsordnung hervorgeht. Zum Beispiel sollen Auszubildende „technische Zeichner“ nach der Ausbildungsordnung im dritten und vierten Ausbildungsjahr „konstruktive Änderungen nach Vorgaben

ausführen“³. Diese Vorgaben können Skizzen, handschriftlich geänderte Zeichnungen oder auch mündlicher Art sein.⁴ Tatsächlich zeigen Ergebnisse von Arbeitsanalysen⁵, dass die mündliche Kommunikation ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von technischen Zeichnern ist. Dieses deckt sich mit Aussagen aus Betriebsbefragungen und Modellversuchen⁶, aus denen hervorgeht, dass häufig Fachgespräche geführt werden und dass Teamarbeit eine wichtige Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt.

In vielen Verordnungen aus unterschiedlichen Berufsbereichen hat Kommunikation als Lernziel bereits einen festen Stellenwert (vgl. Übersicht).

Kommunikation als Lernziel in modernen Ausbildungsordnungen

Kommunikationsbereich	Lernziele	Ausbildungsberuf
Interne Kommunikation, Abstimmung von Arbeitsabläufen, Teamarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Vorgesetzten und Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachausdrücke anwenden 	Mechatroniker/-in (1998) Mikrotechnologe/-in (1998)
	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Gruppe Personaleinsatz und Arbeitsaufgaben organisieren und koordinieren • Gesprächs- und Moderationstechniken sowie Präsentationstechniken anwenden • Informationsquellen erschließen sowie Informationen aufgabengerecht bewerten, auswählen und wiedergeben • Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und mit den Beteiligten abstimmen • funktionsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Betriebsbereichen organisieren und durchführen • Aufgaben im Team planen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten aufteilen, Zusammenarbeit aktiv gestalten • Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten • Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden • bei der Auftragsbearbeitung mit dem Kunden und anderen Gewerken Informationen austauschen und zusammenarbeiten, bei Leistungsstörungen informieren und Alternativen aufzeigen 	Hörgeräteakustiker/-in (1997) Fertigungsmechaniker/-in (1997) IT-Berufe (1997)
Kundenkommunikation, Kundenberatung, Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Verkaufsgespräche mit Kunden planen, durchführen und nachbereiten • Kunden über ... informieren • Erwartungen von Kunden bei der Beratung und Betreuung berücksichtigen • Auskünfte erteilen und einholen, auch in einer fremden Sprache • zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen • den kulturellen Hintergrund des Kunden bei der Kommunikation berücksichtigen • Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden • Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten • bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren 	Bankkaufmann/Bankkauffrau (1998) Automobilkaufmann/-frau (1998) Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr (1998)
	<ul style="list-style-type: none"> • den kulturellen Hintergrund des Kunden bei der Kommunikation berücksichtigen • Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden • Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten • bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren 	Sozialversicherungsfachangestellte/r (1997)
Erbringung personenbezogener Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Patienten (Arbeitsschritte) erklären sowie Patienten einweisen 	Hörgeräteakustiker/-in (1997)
Schulung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulungsziele und -methoden festlegen • Schulungsmaßnahmen, insbesondere Termine, Sachmittel- und Personaleinsatz, planen und mit Kunden abstimmen • Schulungsveranstaltungen vorbereiten und durchführen • Schulungsinhalte strukturieren und aufbereiten 	Fachinformatiker /-in (1997)

Varianten mündlicher Kommunikation in beruflichen Prüfungen

Wie und ob mündliche Prüfungsformen in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnungen berücksichtigt werden, ist von Beruf zu Beruf unterschiedlich. In neueren Prüfungsanforderungen wird Kommunikation zunehmend als Prüfungsgegenstand vorgesehen. Dafür steht ein breites Spektrum verschiedenartiger Prüfungsinstrumente zur Verfügung.

Welche verschiedenen Prüfungsvarianten in den Verordnungen der unterschiedlichen Berufe aufgeführt sind, zeigt die folgende Auswahl.

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Diese Prüfungsform war früher, z.B. in der Prüfungsordnung vom technischen Zeichner von 1964, obligatorisch. Die Kritik an der mündlichen Prüfung bezieht sich auf Fehler und Missstände bei der Planung und Durchführung dieser Prüfungsform. Zum Beispiel werden eine geringe Objektivität, mangelnde Vergleichbarkeit des Schwierigkeitsgrads von Prüfungsaufgaben und fehlende Ökonomie und Effektivität beanstandet.⁷

Eine wesentliche Kritik an dieser Form der Prüfung ist, dass sie nicht die Kommunikationsfähigkeit bzw. die fachspezifische Ausdrucksfähigkeit zum Gegenstand hatte, sondern einem reinen Prüfen von abstraktem Faktenwissen gleichzusetzten war und insofern als moderne Form einer beruflichen Prüfung ausscheidet.

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

Als mündliche Prüfung bleibt in den meisten Ausbildungsordnungen die so genannte Ergänzungsprüfung bestehen, die charakteristisch ist, wenn Prüfungskandidaten in der schriftlichen Prüfung mangelhafte Leistungen erzielt haben. Hier bekommen sie die Chance, durch zusätzliche mündliche Leistungen ihre Abschlussprüfung bestehen zu können.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist diese Prüfung allerdings nicht dazu angelegt, Komponenten der mündlichen Kommunikation zu erfassen, sondern sie soll fachliche Defizite ausgleichen. Diese Prüfungsform hat daher eher eine Kontroll- und Korrekturfunktion.

BERATUNGSGESPRÄCH ALS ARBEITSPROBE

Ein übliches Instrument zur Prüfung von Kommunikation ist die Arbeitsprobe. So lautet die Prüfungsanforderung in der Abschlussprüfung Hörgeräteakustiker: „Beraten von Patienten bei der Vorauswahl eines Hörsystems sowie Führen eines Anpassgesprächs“. Der weitere Text zeigt aber, dass eher fachliche Gesichtspunkte bei der Bewertung eine Rolle spielen. Tatsächlich findet diese Arbeitsprobe

ohne Patienten statt – lediglich in der Anwesenheit des Prüfungsausschusses.

PRÜFUNGSGESPRÄCH IN VERBINDUNG MIT DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

Diese Variante ist in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer⁸ zu finden. Der zukünftige Winzer soll je eine Prüfungsaufgabe aus der Traubenproduktion, der Kellerwirtschaft und der Vermarktung betrieblicher Erzeugnisse bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern.

FACHGESPRÄCH

In den neu geordneten Berufen Mechatroniker⁹ und Mikrotechnologie¹⁰ bildet die mündliche Kommunikation einen Schwerpunkt in der Abschlussprüfung. Der Prüfling soll in einem Fachgespräch den von ihm durchgeführten betrieblichen Auftrag erläutern:

„Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Aufträge relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweisen bei der Ausführung der Aufträge begründen kann.“

Kriterien für die Bewertung der Kommunikationsfähigkeit werden nicht genannt.

PRÄSENTATION UND FACHGESPRÄCH

In den Prüfungsanforderungen für die IT-Berufe ist die Kommunikationsfähigkeit deutlicher benannt: „(...) Durch die Präsentation einschließlich Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und Lösungskonzepte zielgruppengerecht darstellen (...)“. Erfahrungen zu dieser Prüfungsvariante müssen erst noch gesammelt werden. Diese Prüfungsform wurde von den Sachverständigen zur Neuordnung der Berufe positiv bewertet, da die Präsentation die Berufspraxis gut widerspiegelt. In einem Projekt des ZVEI¹¹ werden Bewertungskriterien für die Prüfungsvariante „Präsentation und Fachgespräch“ entwickelt.

PRAKTISCHE ÜBUNGEN ALS AUSGANGSPUNKT FÜR EIN PRÜFUNGSGESPRÄCH

Im Prüfungsbereich „praktische Übungen“ sollen die Auszubildenden zum Servicekaufmann im Luftverkehr¹² praxisbezogene Aufgaben in einem Zeitraum von höchstens 15 Minuten bearbeiten. Die Aufgabe ist Ausgangspunkt für

das darauf folgende ca. 20-minütige Fachgespräch. „Dabei soll er zeigen, dass er betriebspraktische Vorgänge bearbeiten und Gespräche systematisch und

Kommunikation als Prüfungsgegenstand?

situationsbezogen führen kann (...). Ob die Kommunikation im Vordergrund steht oder betriebspraktische Vorgänge, kann nach der Durchführung der ersten Prüfungen beurteilt werden.

PRÜFUNGSFACH KUNDENBERATUNG

Beim Versicherungskaufmann/-frau ist formuliert: „In einem Beratungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfling (...) aus den Gebieten Kundeninteressen, kundenorientierte Kommunikation, Produktgestaltung sowie Produkte und Leistungserstellung zeigen, dass er in der Lage ist, Gespräche mit Kunden systematisch und situationsbezogen vorzubereiten und zu führen“. Erste Erfahrungen zu diesem Beruf werden zur Zeit in einem Modellversuch gesammelt, in dem Kriterien für die Bewertung, handlungsorientierte Aufgaben und Prüferschulungen entwickelt wurden.¹³

„VERSTECKTE“ ODER KEINE PRÜFUNG DER MÜNDLICHEN KOMMUNIKATIONSFÄHIGKEIT

Viele neu geordnete Ausbildungsberufe sehen neben der obligatorischen mündlichen Ergänzungsprüfung keine weitere mündliche Prüfung vor, jedenfalls wird sie nicht explizit beschrieben. Zum Beispiel ist in der Abschlussprüfung zum Mediengestalter für Digital- und Printmedien in der Fachrichtung Medienberatung vorgesehen: „Der Prüfling soll (...) eine praktische Aufgabe bearbeiten, deren Ergebnis zu bewerten ist. Hierfür kommt insbesondere in Betracht: organisatorische Abwicklung eines Medienprojekts“. Einem Sonderheft ist zu entnehmen¹⁴, dass die Projektplanung dem „Kunden“ (=Prüfungsausschuss) präsentiert werden soll. Sachverständige bestätigen, dass die Präsentation mündlich erfolgt. In einem weiteren Prüfungsbereich „Kommunikation“ sind Kommunikationsformen, -regeln, Teamarbeit sowie Kommunikationswege und -mittel gefragt¹⁵. In welcher Form die Kommunikation erfolgt, bleibt in der Verordnung offen. Dem Sonderheft ist zu entnehmen, dass die Prüfung in diesem Bereich schriftlich durchgeführt werden soll.

In vielen Prüfungsordnungen spielt die mündliche Kommunikationsfähigkeit keine Rolle, auch wenn diese Qualifikation während der Ausbildung erworben werden soll. Als Beispiel sei die Verordnung zum Produktgestalter-Textil¹⁶ angeführt. Im Ausbildungsrahmenplan ist vorgesehen, den Arbeitsauftrag nach inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben mit den Beteiligten abzustimmen sowie Entwürfe für unterschiedliche Verwendungszwecke und Kundenanforderungen zu entwickeln und das Arbeitsergebnis zu präsentieren. Im praktischen Teil der Abschlussprüfung wird die Dessin-Variante nach einem vorgegebenen Entwurf erstellt.

Kritik an den bisherigen Prüfungsvarianten

Bei den oben angeführten Beispielen ist zu kritisieren, dass

- die Prüfung der Kommunikationsfähigkeit mit Prüfungsinstrumenten vorgenommen wird, die nicht speziell zur Prüfung der Kommunikationsfähigkeit entwickelt wurden: Arbeitsproben, praktische Übungen, praktische Prüfung mit Fachgespräch, Projekt mit Fachgespräch. Es werden unterschiedliche Prüfungsvarianten verordnet für den gleichen Sachverhalt. So werden „Arbeitsproben“ bisher nur in gewerblich-technischen Ausbildungsordnungen vorgesehen, in kaufmännischen Ausbildungsordnungen sind es „praktische Übungen“. Diese Aufteilung ist nicht zeitgemäß. Insbesondere Dienstleistungsberufe werden entsprechend der Problemstellungen der Kunden ausgerichtet und nicht an herkömmlichen Qualifizierungsbereichen orientiert. Daraus ergibt sich eine Integration von technischen, kaufmännischen, organisatorischen und kundenbezogenen Qualifikationen. Auch in technischen Berufen, wie beim technischen Zeichner, wird erwartet, dass er Sitzungen organisiert, Briefe am PC schreibt, Informationsflüsse sicherstellt, Kostenberechnungen durchführt etc. wie eine Kauffrau für Bürokommunikation;
- in den Verordnungstexten oftmals keine kommunikativen Anforderungen genannt werden. Es bleibt dem Prüfungsausschuss überlassen, nach welchen Kriterien er die Qualität der Kommunikation bewertet;
- einige der oben aufgeführten Prüfungsformen nicht von der geforderten verantwortlichen, selbständigen Mitarbeit des Auszubildenden ausgehen.

Grenzen und Möglichkeiten einer „Kommunikationsprüfung“

Eine Prüfung gilt als valide, wenn die Prüfungsanforderungen mit denen der beruflichen Praxis übereinstimmen. Aufgrund der Bedeutung mündlicher Kommunikation im Berufsalltag und wegen des Anspruchs, ein möglichst umfangreiches Prüfen von Elementen beruflicher Handlungskompetenz in Prüfungen zu verwirklichen, ist es wichtig, der Frage nachzugehen, wie sich einzelne Komponenten dieser Qualifikation in den Prüfungsprozess integrieren lassen. Die Qualität der Kommunikation ist am besten in einer (simulierten) Arbeitssituation zu bewerten. Im Folgenden einige Beispiele, an denen Möglichkeiten und Grenzen deutlich werden:

- Die Hörgeräteakustiker messen audiometrische Daten, nehmen Ohrabdrücke ab und passen Hörsysteme an die individuellen Bedürfnisse der Patienten an. Diese Tätigkeiten können nur in Kommunikation mit den Patienten durchgeführt werden. In der Abschlussprüfung muss demzufolge beurteilt werden, wie gut die Arbeitsvor-

gänge dem Patienten erläutert werden und ob das Ziel eine Verbesserung der psychosozialen Situation des Patienten – in Zusammenarbeit mit dem Patienten erreicht wird. Derzeit erfolgt die Prüfung ohne Patienten unter Einbezug anderer Auszubildender. Hier liegen die Grenzen aus organisatorischer Sicht dieser Prüfung, denn eine Prüfung mit echten Patienten ist kaum realisierbar – zumindest nicht bei zentralisierten Prüfungsorten.

- Zu den Tätigkeiten von Mikrotechnologen gehören das Einrichten, Überprüfen, Überwachen von Produktionsanlagen. Dabei müssen sie im Team arbeiten und kommunikationsfähig sein. Zur Prüfung muss demnach eine Teamsitzung zur Lösung einer beruflichen Aufgabe stattfinden. Dabei wird bewertet, ob der Prüfling Probleme analysiert, die Diskussion moderiert, Argumente der Teamkollegen aufgreift, Lösungsansätze zielgerichtet weiterentwickelt, Lösungen präsentiert und Aufgaben in der Gruppe koordiniert. Diese Prüfungsform stößt nicht nur an organisatorische Grenzen¹⁷, auch eine geeignete Beurteilung im Team wirft Probleme auf. Außerdem müsste hier das gesamte Team, bestehend aus Facharbeiterkollegen, Ingenieuren und Prüfling, jeweils zur Prüfung antreten, was zusätzliche Kosten verursacht. Wenn das Team nur aus Prüflingen besteht, würde eine derzeit rechtlich unzulässige Gruppenprüfung erfolgen. Stattdessen führt der Prüfling nach den jetzigen Vorschriften der Ausbildungsordnung ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss.

Kundenberatungsgespräch	Fachgespräch im Team
Welche Wünsche und Erwartungen hat der Kunde?	Greift der Prüfling Vorschläge der Teamkollegen auf?
Kann sich der Prüfling in die Situation des Kunden hineinversetzen?	Lässt er andere zu Wort kommen?
Werden Problemlösungen kundengerecht dargestellt?	Wird die Diskussion zielgerichtet und lösungsorientiert geführt?
Stellt der Prüfling alternative Lösungen vor?	Erfasst der Prüfling relevante Informationen und gibt sie weiter?
Nennt er Kriterien für die Lösungsauswahl?	
Ist das Gespräch gut strukturiert und wird gut geführt?	
Werden Fragen des Kunden aufgegriffen?	

- Technische Zeichner erstellen technische Unterlagen anhand von Vorgaben, die auch mündlich sein können, und tragen dazu bei, dass die Kommunikation mit den korrespondierenden Abteilungen des Betriebes erfolgen kann. Aus dieser Sicht kann eine Prüfungsaufgabe als betriebliche Arbeitsaufgabe ausgestaltet werden, deren Ergebnis vom Prüfling präsentiert wird und Grundlage für ein Prüfungsgespräch ist. Oder es wird eine technische Unterlage vorgegeben, in der Änderungen vorzunehmen sind. Nach einer kurzen Vorbereitungszeit sind vom Prüfling unterschiedliche Lösungswege für Ände-

Anmerkungen

- Zur besseren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form von Personenbezeichnungen angeführt.
- Vgl. Wordelmann, P.: *Internationalisierung des dualen Systems – Situation und Entwicklungsperspektiven*. In: *Internationalisierte Qualifizierung in der dualen Berufsausbildung*, Karlsruhe 1998
- Vgl. Bundesministerium der Justiz: *Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Technischen Zeichner/zur Technischen Zeichnerin*. Bundesanzeiger Jg.46, Nr. 60a. AVO §3 Abs. 2, Buchst. c.(1994)
- Vgl. Buschhaus, D.: *Anhang zur AVO für Technische Zeichner/-innen*, BIBB Berlin 1994, S. 53
- Vgl. Gottschalk, H.; Kaebler, J.: *Eine arbeitspsychologische Methode zur Analyse der Aufgaben und Handlungen beim Technischen Zeichnen*. BI BA, Universität Bremen, 1995 (unveröff.)
- Vgl. SMS Schloemann-Siemag AG: *Abschlussbericht zum Modellversuch Technischer Zeichner*, Bielefeld 1996
- Vgl. Demski, M.: *Die mündliche Prüfung in der beruflichen Erwachsenenbildung*. Dissertation Universität Köln, 1978
- Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin. BGBl. Jg. 1997, Teil I, Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1997. S.161-171
- Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Mechatroniker/zur Mechatronikerin vom 4. März 1998. BGBl. Jg. 1998, Teil I, Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 11. März 1998. S. 408-418
- Verordnung über die Berufsausbildung zum Mikrotechnologen/zur Mikrotechnologin vom 6. März 1998. BGBl. I, S. 478.
- ZVEI: Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. *Entwicklungsprojekt, gefördert durch Bundesminister für Bildung und Forschung*
- Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Servicekaufmann/zur Servicekauffrau im Luftverkehr. BGBl. I, S.611-619
- Handlungsorientierte Abschlussprüfung für Versicherungskaufleute: ein Praxishandbuch für Unternehmen, Berufsschulen und Prüfer von Industrie- und Handelskammern. *Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft*, Karlsruhe 1997
- Vgl. Braml, R., Ludwig, P. (Red.): *Ein neuer Ausbildungsberuf. Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien für die Medienwirtschaft und Druckindustrie*, BIBB Berlin 1998
- Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin für Digital- und Printmedien vom 4. Mai 1998. BGBl. I, 1998. S. 875-896
- Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter/zur Produktgestalterin – Textil. BGBl. I, S. 95-100
- Vgl. Seyfried, B.: *Als Gruppe geprüft und beurteilt? In: ibv, Heft 37 vom 13. 09. 95*
- Vgl. Bertram, B.: *Mündliche Kommunikation beim Technischen Zeichnen – und „ohne Worte“ durch die Prüfung*. In: *BWP 26 (1997) 1*, S. 34-39

rungen in einem Fachgespräch mit den Prüfern zu diskutieren. Eine andere Möglichkeit ist, in eine technische Unterlage bewusst Fehler zu integrieren, die dann vom Prüfling im Fachgespräch erläutert werden. Derzeit enthält die Abschlussprüfung beim technischen Zeichner keine mündlichen Bestandteile.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass in der Prüfungssituation nicht die reale Arbeitssituation, sondern nur eine Annäherung an die Arbeitssituation erreicht werden kann. Dementsprechend kann nicht die Qualifikation zur Bewältigung einer „echten“ Situation, sondern nur eine „annähernde“ Qualifikation geprüft werden. Durch den Verordnungstext muss aber geregelt werden, was bewertet werden soll und nach welchen Kriterien die Bewertung vorgenommen wird.

So sind in einer Prüfung, die eine Teamsituation nachbilden soll, andere bzw. zusätzliche Kriterien wichtig als in einem Kundengespräch (vgl. S. 26).

Fazit

Qualifikationen, die sich auf mündliche Kommunikation beziehen, sollten Bestandteil jeder beruflichen Abschlussprüfung sein, da sie einen Aspekt der beruflichen Handlungsfähigkeit abbilden und dem Wandel der Qualifikationsanforderungen der Berufspraxis gerecht werden. Das trifft insbesondere für traditionelle gewerblich-technische Berufe zu, bei denen im Rahmen der Neuordnung kommunikative Elemente in die Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung aufgenommen werden müssten.

Es besteht immer noch ein erhebliches Entwicklungsdefizit, Formen der Prüfung zur Kommunikationsfähigkeit sowie die entsprechenden Bewertungskriterien zu finden¹⁸. Die Prüfung einer abstrakten Kommunikationsfähigkeit mit nicht operationalisierbaren Eigenschaften, wie „Verantwortungsbewusstsein“, „Empathie“ oder „Einfühlungsvermögen“, darf es nicht geben. Im Vordergrund von beruflichen Abschlussprüfungen müssen operationalisierte Lernziele der Ausbildungsordnung stehen, d.h., die berufliche Kommunikation muss immer in Verbindung mit einer Fachaufgabe geprüft werden.

Grundsätzlich ist es zweckmäßig, neue Prüfungsformen im Vorgriff auf eine Neuordnung des Berufes vorab zu erproben. Wenn die Erprobung auf der Grundlage einer Erprobungsverordnung nach § 28 BBiG vorgenommen wird, hat dies den Vorteil, dass die Prüfungen „echt“ sind und somit eine unverbindliche Beliebigkeit ausgeschlossen wird.

**Aktuelles vom Fachverlag
Deutscher Wirtschaftsdienst**

THEMA Personal und Bildung



Ausbilder-Handbuch

Aufgaben, Konzepte,
Praxisbeispiele

Dr. Günter Cramer,
Dr. Hermann Schmidt,
Prof. Dr. Wolfgang Wittwer
3 Bände, DIN A5,
ca. 3.000 Seiten,
Grundwerk: 198,- DM,
ca. 6 Aktualisierungen jährlich,
ISBN 3-87156-165-7

**Aktuelles
Praxis-Wissen**

Aus dem Inhalt:

- Rechtsstellung des Ausbilders im Unternehmen
- Ausbildungsmarketing
- Planung der Ausbildung
- Beurteilung und Förderung von Auszubildenden
- Bewährte Arbeitsmethoden
- Kosten und Nutzen der Ausbildung
- Ausbildung der Ausbilder
- Handlungsfelder der Ausbilder-Eignungsverordnung mit Praxisbeispielen • **NEU**
- Aktuelles • **NEU**
... zu brisanten Themen
... zur Rechtsprechung
- Internet- und Buchservice • **NEU**

Sie bekommen wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen zu nahezu allen Fragen Ihres Aufgabenbereichs in die Hand. Machen Sie sich die Erfahrung und das Wissen kompetenter Experten zunutze.



**Deutscher
Wirtschaftsdienst**

Fachverlag Deutscher Wirtschaftsdienst GmbH
c/o Luchterhand Verlag, Postfach 2352, 56513 Neuwied, Telefon 02631/801-329
Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder direkt beim Verlag.

Kostenlose Bestellung per Fax 0800/8018018



Ja, ich bestelle das **Ausbilder-Handbuch**
3 Bände, DIN A5, ca. 3.000 Seiten, Grundwerk: 198,- DM,
ca. 6 Aktualisierungen jährlich,
ISBN 3-87156-165-7

Name/Vorname

Str./Nr.

PLZ/Ort

Widerruf: Ich weiß, daß ich meine Bestellung innerhalb von 14 Tagen beim Verlag schriftlich widerrufen kann (Datum des Poststempels).

6160

Datum/Unterschrift